

Teilnahmebedingungen „LottoSpezial“

I Allgemeines

Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden „Unternehmen“ genannt) veranstaltet im Auftrag der Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH „LottoSpezial“ aufgrund der hierzu vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

II Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Neben diesen Teilnahmebedingungen gelten ergänzend die Teilnahmebedingungen für die Lotterien „Lotto“ und „Spiel 77“ sowie die Teilnahmebedingungen für das „Lotto Systemspiel“. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe seines ausgefüllten Antragsformulars an seinen Verein, an den Vertriebspartner oder durch Einsendung des ausgefüllten Antragsformulars direkt an das Unternehmen als verbindlich an.
2. Die Teilnahmebedingungen sind bei den Vertriebspartnern einzusehen bzw. erhältlich und auf der Rückseite der beim Spielteilnehmer verbleibenden Durchschrift des Antragsformulars abgedruckt. Sie können außerdem bei der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG, Weseler Straße 108 – 112, 48151 Münster, schriftlich angefordert werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
3. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Flyern, in Broschüren, Anschreiben oder sonstigen Unterlagen sind ungültig.

III Gegenstand von „LottoSpezial“, Teilnahme

1. Minderjährige sind von der Spielteilnahme ausgeschlossen.
2. Gegenstand von „LottoSpezial“ ist die Teilnahme an den Ausspielungen der Lotterie „Lotto“ mit einem Individualtipp und der Teilnahme im Rahmen eines Kollektivspiels mit 1/84 Anteil an jeweils 20 Systemen des „Lotto-Voll-Systems 007“ und 20 Spielen der Zusatzlotterie „Spiel 77“ pro Ausspielung.
3. Mit einer Jahresteilnahme verbindet sich eine Vereinszuweisung zur Finanzierung spezieller Projekte in Höhe von 28,60 € bei 52 Teilnahmen bzw. 57,20 € bei 104 Teilnahmen im Jahr. Bei einem kürzeren Teilnahmezeitraum verringert sich die Vereinszuweisung entsprechend.

4. Die Spielteilnahme erfolgt durch die Abgabe/das Einsenden eines ausgefüllten persönlichen Teilnahmeantrages. Die Formulare sind bei den Vertriebspartnern des Unternehmens erhältlich. Die Abgabe/Einsendung des ausgefüllten Formulars stellt einen Antrag auf die Teilnahme an „LottoSpezial“ dar.
5. Der Spielteilnehmer hat auf dem Antragsformular die Möglichkeit, seine sechs Glückszahlen für den Individualtipp anzugeben. Lässt sich der Individualtipp nicht eindeutig bestimmen und ordnungsgemäß auf die Speichermedien übertragen, nimmt der Spielteilnehmer an den Ausspielungen solange nicht teil, bis die Unklarheiten durch schriftliche Äußerung geklärt und die Angaben übertragen worden sind. Die Losnummer für die Einzelreihe (inklusive der Superzahl) wird einmalig per Zufallsgenerator bestimmt und gilt für die gesamte Spielteilnahme. Ein Anspruch auf eine bestimmte Losnummer besteht nicht.
6. Die Vorhersagen für das Systemspiel „Lotto“ und die „Spiel 77“-Losnummern (inklusive der Superzahl) werden für das Kollektivspiel für jede Teilnahmeperiode neu per Zufallsgenerator erzeugt. Ein Anspruch des Spielteilnehmers, dass bestimmte Spielreihen eingesetzt werden oder im Rahmen des Kollektivspiels einen bestimmten Anteil zu erhalten, besteht nicht.
7. Auf dem Teilnahmeantrag hat der Spielteilnehmer außerdem die Möglichkeit, die Anzahl der Teilnahmen pro Woche festzulegen. Er hat dabei folgende Wahlmöglichkeiten:
 - Teilnahme nur Samstags-Ausspielung (vier bzw. fünf Teilnahmen pro Monat)
 - Teilnahme Mittwochs- und Samstags-Ausspielung (acht bzw. zehn Teilnahmen pro Monat)
8. Die Teilnahme erfolgt in Teilnahmeperioden und orientiert sich an den Kalendermonaten. Sie besteht daher aus vier oder fünf Wochen. Maßgebend für die Anzahl der Teilnahmewochen eines Monats ist die Anzahl der Donnerstage innerhalb eines Monats, auch wenn die erste bzw. letzte Ziehung der Teilnahmeperiode im Vor- oder Folgemonat liegt.
9. Die Teilnahme ist nur per Lastschriftverfahren möglich. Der Spielteilnehmer hat daher die Einzugsermächtigung auf dem Antragsformular vollständig unter Angabe eines inländischen Kontos auszufüllen und den Teilnahmeantrag zu unterschreiben. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden eingehalten. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Lastschriftverfahrens verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
10. Der jeweilige Spielauftrag für „LottoSpezial“ nimmt erstmalig an der Ausspielung der folgenden Teilnahmeperiode teil, soweit der unterschriebene Antrag bis zum 10. des Monats im Unternehmen eingegangen ist und der Spieleinsatz sowie die Gebühren erfolgreich vom Konto des Teilnehmers abgebucht werden konnten.

11. Für den Fall, dass nicht alle Anteile beim Kollektivspiel vergeben werden können, ist WestLotto berechtigt, sich selbst an den Anteilen zu beteiligen, um den Gesamteinsatz beim Kollektivspiel zu gewährleisten.
12. Der Spielteilnehmer erhält monatlich eine schriftliche Teilnahmebestätigung, in der die wesentlichen Spielvertragsinhalte, insbesondere die Spielvoraussagen (Lotto) und die Losnummern (Spiel 77) enthalten sind. Der Spielteilnehmer hat die Daten zu kontrollieren, insbesondere, ob sein Individualtipp richtig erfasst wurde. Korrekturen der Voraussagen des Einzeltipps müssen unverzüglich beim Unternehmen schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Korrekturanzeige bis zum 20. eines Monats, nimmt der korrigierte Spielauftrag noch an der folgenden Teilnahmeperiode teil.

IV Anteilspreis und Gebühren

1. Der Anteilspreis zur Teilnahme an „LottoSpezial“ beträgt pro Ausspielung 3,50 €. Der Anteilspreis enthält den Spieleinsatz und die anfallenden Gebühren.
2. Die Gebühren betragen 1,14 € pro Ausspielung. Darin enthalten sind die Lotteriesteuer, die Spielscheingebühren für die Einzelreihe und für den 1/84 Anteil an den Systemscheinen, der Teilnehmerzuschuss für die Vereinsprojekte sowie sonstige Abwicklungsgebühren.
3. Der Anteilspreis wird monatlich im Lastschriftverfahren vom Konto des Teilnehmers abgebucht. Ein Guthaben oder Gewinne werden mit dem Anteilspreis verrechnet.

V Teilnahmedauer und Kündigung

1. Die Teilnahmeperiode bei der Spielteilnahme an „LottoSpezial“ beträgt vier oder fünf Wochen. Der Spielteilnehmer ist berechtigt, die Spielteilnahme bis zum 10. eines Monats für den Ablauf der laufenden Teilnahmeperiode schriftlich zu kündigen (Eingang beim Unternehmen). Erfolgt eine solche Kündigung nicht, so verlängert sich die Spielteilnahme jeweils um die Dauer einer Teilnahmeperiode.
2. Das Unternehmen kann die Spielteilnahme mit einer Frist von drei Wochen zur letzten Ziehung einer Teilnahmeperiode kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Spielteilnahme aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Endet der Spielvertrag vor Ablauf der Teilnahmeperiode, so wird die Bearbeitungsgebühr vom Unternehmen nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
4. Weist das Konto des Spielteilnehmers bei der vom Unternehmen veranlassten Einziehung des Anteilspreises nicht die erforderliche Deckung auf, so endet die Teilnahme an „LottoSpezial“ mit Ablauf der letzten bezahlten Teilnahmeperiode.

VI Spielvertrag

1. Der Spielvertrag kommt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.
2. Der Spielteilnehmer macht dem Unternehmen durch Abgabe/Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Spielantrages einschließlich der Einzugsermächtigung ein Angebot zum Abschluss des Spielvertrages.
3. Der Spielvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer ist erst abgeschlossen, wenn
 - die übersandten Daten, einschließlich der Individual-Tippreihe, sowie die vom Unternehmen vergebenen Datensätze, insbesondere die Vorhersagen für das Kollektivspiel, in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf den Speichermedien gesichert abgespeichert sind,
 - die auf den Speichermedien gesichert abgespeicherten Daten auswertbar sind, die Speichermedien durch physischen oder die darauf abgespeicherten Daten durch digitalen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der jeweiligen Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert sind,
 - die erstellte Bestätigung für den Spielteilnehmer die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf den durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedien gesichert abgespeicherten Daten aufweist und
 - der Anteilspreis für die Teilnahmeperiode rechtzeitig bezahlt ist. Rechtzeitig bezahlt ist der Anteilspreis, wenn dieser spätestens am 18. des Monats vor der nächsten Teilnahmeperiode dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben ist.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Die Voraussetzungen müssen für jede Ziehung der Teilnahmeperiode vorliegen. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf dem durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedium gesichert aufgezeichneten Daten maßgebend.

VII Gewinnermittlung

1. Für die Gewinnermittlung sind die Regelungen in den Teilnahmebedingungen für Lotto „6 aus 49“ und für die Lotterie „Spiel 77“ maßgebend.
2. Gewinne, die auf den Individualtipp entfallen, stehen dem Spielteilnehmer alleine zu und werden nicht auf die Teilnehmer am Kollektivspiel aufgeteilt.
3. Bei Gewinnen aus dem Kollektivspiel des „Lotto-Voll-Systems 007“ und „Spiel 77“ erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall 1/84 des Gewinnbetrages. Der Gesamtgewinn aus der Teilnahme am Kollektivspiel wird gewinnklassenbezogen errechnet. Hierzu werden alle im Kollektivspiel in den „Voll-Systemen 007“ und auf

den Losnummern des „Spiel 77“ angefallenen Einzelgewinne addiert und durch die 84 Teilnehmer des Kollektivspiels geteilt. Ergibt sich nach Aufteilung der Gewinne ein Restbetrag, der nicht mehr in vollen Cent auf alle Teilnehmer verteilt werden kann (bis zu 83 Cent), so erhalten die Teilnehmer in aufsteigender Reihe der Kundenreferenznummern so lange jeweils einen Cent zugeschlagen, bis der Restbetrag aufgebraucht ist.

4. Dieses gilt auch für zusätzliche Gewinne aus Sonderauslosungen, soweit es sich um Geldgewinne handelt. Sachgewinne werden, soweit eine Barablösung vorgesehen ist, bar abgelöst und entsprechend auf die 84 Teilnehmer des Kollektivspiels verteilt. Soweit eine Barablösung bei Sachgewinnen nicht vorgesehen ist, werden diese mit einer Summe von 10 % unter dem Einkaufspreis des Unternehmens angesetzt und die entsprechende Geldsumme ebenfalls auf die Spielteilnehmer verteilt.

VIII Gewinnbenachrichtigung

1. Der Spielteilnehmer erhält monatlich für die zurückliegende Teilnahmeperiode eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung.
2. Die Gewinnbenachrichtigung an den Spielteilnehmer beinhaltet die Gewinnbeträge je Ausspielung und die Höhe des persönlichen Gewinnanteils.
3. Erzielt ein Spielteilnehmer einen Einzelgewinn von mehr als 5.000,-- €, erhält er eine gesonderte Benachrichtigung.

IX Gewinnauszahlung

1. Die Gewinnauszahlung erfolgt monatlich.
2. Die Gewinne werden grundsätzlich mit der Zahlung des Anteilspreises für die nächste Teilnahmeperiode verrechnet. Übersteigt der Gewinn bzw. das Guthaben den Anteilspreis für die folgende Teilnahmeperiode um mindestens 2,- €, so wird dieser Differenzbetrag automatisch dem Spielteilnehmer auf das angegebene Konto überwiesen. Erfolgt die Gewinnabrechnung für die letzte Teilnahmeperiode, wird das gesamte Guthaben mit befreiender Wirkung ausgezahlt.
3. Soweit ein Gewinn von mehr als 5.000,-- € auf einen Spielteilnehmer entfällt, wird dieser nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto mit befreiender Wirkung zur Auszahlung gebracht.
4. Bei nicht zustellbaren Gewinnen ist das Unternehmen nur bei Gewinnansprüchen über 500,- € pro Teilnehmer verpflichtet, einmal auf Kosten des Spielteilnehmers durch Einwohnermeldeamt- oder Postanfrage eine Anschriftenprüfung vorzunehmen.

X Haftungsbestimmungen

Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder grob fahrlässig oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Vertriebspartnern und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft vor Abspeicherung der Daten und dem digitalen oder physischen Verschluss verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB ausgeschlossen. Nachdem die beim Unternehmen eingegangenen und die von der Zentrale vergebenen Daten auf Speichermedien gesichert abgespeichert sind, und die Speichermedien durch physischen oder die darauf abgespeicherten Daten durch digitalen Verschluss gesichert sind, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Diese Haftungsregelungen gelten nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streik, innere Unruhe oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach diesem Absatz ausgeschlossen ist, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet.
3. Weiter gehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
4. Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Vertriebspartner kommt nicht zustande.
5. Der Vertriebspartner haftet nur für Vorsatz. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI Mitteilungspflichten, Zusendung von Erklärungen

1. Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen rechtzeitig schriftlich Anschriften- und Kontenänderungen mitzuteilen.
2. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekannt gewordene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

XII Änderung der Teilnahmebedingungen

Das Unternehmen ist berechtigt, die Teilnahmebedingungen jederzeit einseitig zu ändern. Die geänderten Teilnahmebedingungen kann der Spielteilnehmer bei den Vertriebspartnern einsehen bzw. erhalten bzw. direkt beim Unternehmen anfordern. Sollte der Spielteilnehmer mit den Änderungen nicht einverstanden sein, steht ihm ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Spielverhältnisses zu. Der Spielteilnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Erklärung der Änderung der Teilnahmebedingungen durch das Unternehmen. Soweit der Spielteilnehmer nach einer Änderung das Spielverhältnis nicht kündigt, gelten die geänderten Spielbedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.

XIII Erlöschen von Ansprüchen, Rechtsweg

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung der Teilnahmeperiode gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung der Teilnahmeperiode gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

XIV In-Kraft-Treten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zu den Ziehungen am 04. Mai 2005.

Lotto Spezial · Postfach 8849 · 48047 Münster · www.westlotto.de/lottospezial · info@westlotto.de